

Ab dem 01.Mai 2014 treten die folgenden Änderungen des Punktesystems in Kraft:

- **Die neue Einteilung der Punkte**

Ordnungswidrigkeiten (Geldbußen ab 60 €) und Verkehrsstraftaten werden nur noch mit 1-3 Punkte geahndet (bisher 1-7 Punkte). Dabei gilt folgende Einstufung:

- 1 Punkt: Ordnungswidrigkeiten
- 2 Punkte: grobe Ordnungswidrigkeiten mit Regelfahrverbot sowie Straftaten
- 3 Punkte: Straftaten mit Entziehung der Fahrerlaubnis

- Die Punkte werden in drei Gruppen eingestuft:

"Vormerkung" (bis zu 3 Punkte): keine Konsequenzen

"Ermahnung" (4-5 Punkte): Hinweis auf Punktestand und die Möglichkeit zum Punkteabbau

"Verwarnung" (6-7 Punkte): Anordnung der Teilnahme am Fahreignungsseminar

"Entziehung der Fahrerlaubnis" (ab 8 Punkten).

- Mit Punkten werden im Wesentlichen nur noch solche Verstöße geahndet, die die Verkehrssicherheit gefährden. Verstöße, welche die Verkehrssicherheit nicht direkt gefährden, werden nicht mehr erfasst. Alte Einträge wegen solcher Verstöße werden mit Inkrafttreten der Neuregelung gelöscht und nicht umgerechnet.

- **Möglichkeit zum Punkteabbau:**

Bei einem Stand von 1 bis 5 Punkten kann durch den freiwilligen Besuch des neuen Fahreignungsseminars 1 Punkt abgebaut werden - allerdings nur einmal innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren. Beim „freiwilligen“ Besuch des Fahreignungsseminars bei 6-7 Punkten (also vor der behördlichen Anordnung) kann kein Punkt abgebaut werden.

Das „Freiwillige Fahreignungsseminar für besseres Fahrverhalten“ kombiniert die verkehrspädagogischen und verkehrspsychologischen Elemente aus Aufbauseminar und verkehrspsychologische Beratung. Die Neukonzeption des Fahreignungsseminars soll ein reines "Absitzen" verhindern, so dass mit der Teilnahme ein besseres Fahrverhalten und damit ein Mehr an Verkehrssicherheit einhergeht. Die Kosten werden rund 400 € betragen.

Es gilt weiterhin das Tattagprinzip: Punkte entstehen mit der Tatbegehung, sofern die Tat später rechtskräftig geahndet wird. Bsp.: Wer 5 Punkte hat, eine weitere Ordnungswidrigkeit begeht und an einem freiwilligen Fahreignungsseminar teilnimmt, kommt nicht in den Genuss des Punkterabatts, wenn die neue Ordnungswidrigkeit später rechtskräftig geahndet wird, weil zum Zeitpunkt der Kursteilnahme bereits 6 Punkte zu berücksichtigen waren.

- **Die Tilgung von Punkten**

Nach dem neuen Punktesystem verjährt jede Eintragung für sich, d. h. die Verlängerung bestehender Eintragungen durch neue Eintragungen entfällt. Es gelten dann folgende Fristen:

- 2,5 Jahre: Ordnungswidrigkeiten mit 1 Punkt
- 5 Jahre: Ordnungswidrigkeiten mit 2 Punkten
- 5 Jahre: Straftaten mit 2 Punkten
- 10 Jahre: Straftaten mit 3 Punkten

- **Übergangsfristen**

Welche Tilgungsfristen für die Eintragungen gelten, hängt vom Datum der Eintragung ab: Rechtskräftige Entscheidungen, die vor dem 01.05.2014 eingetragen wurden, unterliegen den bisherigen Tilgungsregelungen. Für Verstöße, die ab dem 01.05.2014 eingetragen werden, gelten die neuen Tilgungsfristen; sie führen dann nicht mehr nicht zur Tilgungshemmung.

- **Die Umrechnung alter Punkte zum 01.05.2014:**

Alter Punktestand am 30.04.2014	Neuer Punktestand am 01.05.2014	Fahreignungs-Bewertung
1-3	1	Vormerkung
4-5	2	Vormerkung
6-7	3	Vormerkung
8-10	4	Ermahnung
11-13	5	Ermahnung
14-15	6	Verwarnung
16-17	7	Verwarnung
18	8	Entziehung